

Dauerhafte Sondernutzung von Verkehrsflächen beantragen



Eine dauerhafte Nutzung von öffentlicher Straßenverkehrsfläche bedarf einer Erlaubnis. Jeder der die öffentliche Straßenverkehrsfläche nutzen will, ob über oder unter der Erde, muss sich dies genehmigen lassen.

Basisinformationen

Einen Antrag auf dauerhafte Sondernutzung muss jeder stellen, der die öffentliche Straßenverkehrsfläche nutzen will.

Typische **Beispiele für dauerhafte Sondernutzung** sind:

- Fassadenwärmedämmung,
- Spielgeräte,
- Eingangsstufen und Rampen,
- Vordächer,
- Balkone,
- Bänke,
- Einfriedungen,
- Brücken, usw.

Liegt **keine dauerhafte Sondernutzung** vor, ist in der Regel das Ordnungsamt zuständig - zum Beispiel bei:

- befristeter Aufstellung von (Bau-) / Containern
- Warenauslagen / Körben / Tischen, die abends weggeräumt werden
- Aufstellern (sog. Kundenstopperrn)

Voraussetzungen

Vorliegen einer Sondernutzung:

- wenn der Gemeingebrauch in seiner üblichen Nutzung beeinträchtigt wird
- wenn die Straßenoberfläche genutzt wird
- wenn die Nutzung den Luftraum von der Oberkante der Straße bis 5,50 m über Straßenoberkante betrifft

Ablauf

Formloser schriftlicher Antrag

Benötigte Unterlagen

- formloser Antrag

dieser muss eine genaue Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme enthalten (in 5-facher Ausfertigung einzureichen)

- Lageplan (1:500)

mit eingezeichneten, farblich hervorgehobenem Vorhaben (in 5facher Ausfertigung einzureichen)

Zuständige Stellen

- **ASV - Amt für Straßen und Verkehr**
 - + 49 421 361 89780
 - (0421) 361-9738
 - Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - office@asv.bremen.de

Ansprechperson

- **Frau Suzana Krajinovic**

Ref. 40 - Wegepolizeiaufg., PMS, Öff. Beleucht.

+49 421 361-19507

+49 421 496-19507

E-Mail

- **Frau Julia Günthner**

Ref. 40 - Wegepolizeiaufg., PMS, Öff. Beleucht.

+49 421 361-9530
+49 421 361-16187
E-Mail

Gebühren / Kosten

Alle Genehmigungen sind kostenpflichtig, außer Fassadendämmung. Gebühren werden nach der Gebührenordnung für Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz berechnet. Diese bitte im Einzelfall beim zuständigen Sachbearbeiter erfragen.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

3 Wochen Anträge sind mindestens 3 Wochen vor geplantem Arbeitsbeginn einzureichen

Wie lange dauert die Bearbeitung?

3 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [§ 18 Bremisches Landesstraßengesetz](#)

Aktualisiert am 29.04.2026